



# BWE-Empfehlungen

---

## Erleichterungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten sowie sonstigen Sondergebieten

Bauen im Außenbereich ist nur unter engen Voraussetzungen und für gesetzlich vorgegebene Vorhaben zulässig. Dieses Privileg teilen unter anderem Windenergieanlagen (WEA). Dies heißt im Umkehrschluss aber nicht, dass Windenergieanlagen ausschließlich im Außenbereich – also außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans zulässig sind. Zum einen kann eine Gemeinde explizit Baugebiete für die Windenergie als sog. sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO im Bebauungsplan festsetzen. Auch können in Gewerbe- und Industriegebieten sowie den anderen Nutzungsarten Flächen für Windenergie gem. § 9 Abs. 1 Nr. 9 oder 12 BauGB festgesetzt werden. Als Nebenanlagen i.S.v. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO können sie auch unabhängig von der festgelegten Gebietsnutzung zulässig sein. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sie andere Anlagen des Baugebiets mit Elektrizität versorgen.

WEA können grundsätzlich und unter bestimmten Voraussetzungen aber auch jetzt schon innerhalb anderer im Bebauungsplan festgesetzter Baugebiete (als Hauptanlagen) errichtet werden, in denen ursprünglich keine Fläche für sie vorgesehen wurde. Hierfür kommen insbesondere Industrie- und Gewerbegebiete sowie andere sonstige Sondergebiete nach §§ 8, 9 und 11 BauNVO infrage. Damit diese Zulässigkeit keine Ausnahme bleibt, sollten bestehende gesetzliche Hürden beseitigt werden.

Neben der prioritären Flächenbereitstellung im Außenbereich, die eine erhebliche Anlageninstallation ermöglicht, geht es auch im Kleineren darum, jede potenzielle Fläche gut nutzbar zu machen. Für die direkte Stromnutzung vor Ort sind neben der in diesem Papier beschriebenen planungsrechtlichen Vereinfachungen auch Anpassungen – insbesondere im EEG – vorzunehmen.<sup>1</sup>

Wir stellen in diesem Papier insbesondere zur letztgenannten Kategorie der Hauptanlagen in Gebieten nach §§ 8, 9 und 11 BauNVO einen ersten Aufschlag konkreter Regelungen vor. Dieser soll die Öffnung

---

<sup>1</sup> Vgl. BWE (2022): Stellungnahme zum sog. Osterpaket, S. 48 ff. - [LINK](#).

konfliktfreier Gewerbegebiete und anderer Sondergebiete sowie die bessere Nutzung der Industriegebiete für WEA ermöglichen.<sup>2</sup>

## 1 Rechtliche Ausgangslage für Baugebiete ohne Festsetzungen für Windenergie

Zu Bebauungsplänen, die keine Festsetzungen zu WEA beinhalten, wird zunächst die rechtliche Ausgangslage dargestellt.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung enthält, ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Mit anderen Worten muss sich das Vorhaben – also die WEA – in ein im Bebauungsplan vorgegebenes Baugebiet eingliedern können. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) gibt Art und Maß der baulichen Nutzung vor. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung legt die BauNVO verschiedene Baugebiete fest.

In Bebauungsplänen können nach Maßgabe der BauNVO u.a. Gewerbegebiete oder Industriegebiete festgesetzt werden. WEA als Hauptanlagen dürften in der Regel dem Gebietscharakter eines Industriegebiets entsprechen, da Gewerbegebiete grundsätzlich keine erheblich belästigenden Gewerbebetriebe zulassen. Damit sind sie als Hauptanlagen ihrer Nutzungsart entsprechend insbesondere in Industriegebieten anzusiedeln, sofern sie innerhalb eines Bebauungsplans errichtet werden sollen.

Ein Vorhaben muss für seine Zulässigkeit auch nicht zwingend den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen. Es darf diesen lediglich nicht widersprechen. Werden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Bebauungsplan nicht explizit berücksichtigt, stellt dies **kein Ausschlusskriterium** für eine WEA in einem Industrie- oder Gewerbegebiet dar. Das im Rahmen der allgemeinen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer WEA notwendige Kriterium der Gebietsverträglichkeit lässt sich ebenfalls begründen. Bauleitplanerisch ist es im Sinne der BauNVO nicht zwingend notwendig, Sondergebiete für die Windenergie im Bebauungsplan festzusetzen.<sup>3</sup>

Scheitern kann ein Vorhaben dennoch aufgrund der Vorgaben aus der BauNVO, z.B. wenn das Vorhaben der Eigenart des im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiets insofern widerspricht, als dadurch der Planungswille der Gemeinde verletzt werden könnte. Dieser kommt neben den typisierten Regelungen der BauNVO zum Tragen. Die Gemeinde kann im Bebauungsplan eine planerische Eigenart zum Ausdruck bringen, die dem Windenergievorhaben dann entgegensteht.<sup>4</sup>

Die Praxis zeigt, dass die industrielle Eigenart des Planungsgebiets durch eine Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Regel nicht in Frage gestellt wird. So gibt es WEA, die die Vorgaben von Art und Maß der baulichen Nutzung erfüllt haben und in Randlagen solcher Gebiete realisiert werden. Hamburg und Magdeburg Rothensee machen vor, wie es funktionieren kann.

---

<sup>2</sup> Vgl. BWE (2022): Umsetzungsempfehlungen zum Koalitionsvertrag, Sommerpaket: Maßnahmen für mehr Fläche und zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land - [LINK](#).

<sup>3</sup> Vgl. zur Begründung im Einzelnen: *Kupke* in Maslaton, Windenergieanlagen, Kap. 1 Rn. 26; OVG Lüneburg aaO, Rz. 23.

<sup>4</sup> So wurde die Berufungsklage zur Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids durch das OVG Lüneburg letztlich zurückgewiesen, OVG Lüneburg aaO, Rz. 24 ff.

Die zuvor beschriebene Zulässigkeit von WEA in Industrie- und Gewerbegebieten ohne entsprechende Festsetzungen ist in der BauNVO und im BauGB zu konkretisieren und für WEA in Gewerbegebieten und anderen sonstigen Sondergebieten zu erweitern, sodass insbesondere auch den Stadtstaaten die Erreichung der ambitionierten Ausbauziele erleichtert wird.

## 2 Anpassung der Baunutzungsverordnung

### 2.1 Regel- Ausnahmeverhältnis umkehren, Ausnahme im Gewerbegebiet schaffen

In der BauNVO ist klarzustellen, dass erneuerbare Energieanlagen als Hauptanlagen in Industriegebieten und als Nebenanlagen in Gewerbegebieten regelmäßig zulässig sind. Jede potenziell für die Windenergie nutzbare Fläche muss ohne Weiteres zur Verfügung stehen. WEA als Hauptanlagen müssen daher ausnahmsweise auch in Gewerbegebieten errichtet werden können, zumindest wenn das Gebiet hierfür geeignet ist und nicht mit der Windenergie in Konflikt steht.

§ 8 Absatz 2 BauNVO ist daher wie folgt anzupassen (neuer Text **fett**):

*(2) Zulässig sind*

1. *Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,*
2. *Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,*
3. *Tankstellen,*
4. *Anlagen für sportliche Zwecke,*

#### **5. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien als Nebenanlagen.**

**(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden**

1. *Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Bau-masse untergeordnet sind,*
2. *Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,*
3. *Vergnügungsstätten,*
4. **Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.**

Zusätzlich ist § 9 Absatz 2 BauNVO wie folgt anzupassen (neuer Text **fett**):

*(2) Zulässig sind*

1. *Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,*
2. *Tankstellen,*
3. **Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.**

## 2.2 Auf Höhenbegrenzungen verzichten

Wie der BWE bereits in seinem Positionspapier Umsetzungsempfehlungen zum Koalitionsvertrag (Sommerpaket)<sup>5</sup> gefordert hat, sollte in § 16 BauNVO die Unzulässigkeit von Höhenbegrenzungen für WEA geregelt werden. Oftmals begrenzen Höhenvorgaben für die maximale Größe der zu errichtenden Windenergieanlagen das Potenzial ausgewiesener Flächen erheblich, weil moderne höhere Windenergieanlagen nicht aufgestellt werden können. Bauhöhenbegrenzungen führen zu einem größeren Bedarf der Anlagenzahl und der zu installierenden elektrischen Leistung. Auch die für den Bau der Windparks erforderliche Fläche steigt an.<sup>6</sup>

§ 16 BauNVO ist durch einen neuen Absatz 7 wie folgt zu ergänzen:

***(7) Höhenbeschränkungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in Bauleitplänen sind unzulässig; dies gilt auch soweit diese aus der Geschossflächenzahl oder der Grundflächenzahl folgen.***

Vor dem Hintergrund möglicher Randbebauung muss klargestellt werden, dass die Rotorblätter über die Grenzen des Bebauungsplans hinausragen dürfen.

## 3 Befreiungstatbestand für erneuerbare Energien im BauGB

Korrelierend zu den obigen Gesetzesanpassungen ist auch § 31 BauGB anzupassen, sodass Gewerbe- und auch sonstige Sonderflächen für Windenergieanlagen als Hauptanlagen geöffnet werden.<sup>7</sup>

Konkret: § 31 (Ausnahmen und Befreiungen) BauGB ist wie folgt zu ergänzen (neuer Text **fett**):

*(1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.*

*(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und*

*1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, ~~und~~ des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden **und der Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien**, die Befreiung erfordern oder*

*2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder*

*3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde*

*und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.*

---

<sup>5</sup> BWE (2022): Umsetzungsempfehlungen zum Koalitionsvertrag, Sommerpaket: Maßnahmen für mehr Fläche und zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land, S. 18, 2.2.3- [LINK](#).

<sup>6</sup> Vgl. FA Wind (2019): Überblick Windenergie an Land: Anlagenhöhe | Flächenbedarf | Turbinenanzahl, S. 1 f. - [LINK](#).

<sup>7</sup> Agora Energiewende (2021): Das Klimaschutz-Sofortprogramm. 22 Eckpunkte für die ersten 100 Tage der neuen Bundesregierung, S. 15 - [LINK](#).

---

**Ansprechpartner\*in**

Lilien Böhl

Marco Utsch

Justiziarin

Justiziar

[l.boehl@wind-energie.de](mailto:l.boehl@wind-energie.de)

[m.utsch@wind-energie.de](mailto:m.utsch@wind-energie.de)

**Datum**

Juni 2022